

RS Vwgh 2001/11/20 2001/09/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2001

Index

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs3;

BDG 1979 §14 Abs7 Z1;

StGB §27;

Rechtssatz

Gemäß § 14 Abs. 7 Z. 1 BDG 1979 ist eine Versetzung in den Ruhestand während einer Suspendierung gemäß 112 BDG 1979 nicht zulässig. Dies soll verhindern, dass bei einem suspendierten Beamten durch seine Versetzung in den Ruhestand die dienstrechlichen Folgen eines drohenden Amtsverlustes gemäß § 27 StGB oder einer Entlassung durch Disziplinarerkenntnis unterlaufen werden können. Der Schutzzweck der Norm liegt sohin ausschließlich in der Sicherung der objektiven Gesetzmäßigkeit behördlichen Vorgehens (Hinweis E 01. 02. 1995, 92/12/0286).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090014.X03

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at